Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 5

Artikel: Thesen zur Lesebuchfrage
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-240065

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schabzigerverkäufer» durchaus nicht berücksichtigt. Er schreibt: de Ziger, en Ziger, min Ziger, feuf, drei, e Solzfoss, zletschte u. a., alles mögliche, nur wenig glarnerisches. Mit dem Maassstab der Glarner Mundart in der Hand müssten in diesem Gedichtchen wenigstens 45 Fehler angestrichen werden.

Gerade wie es niemand einfällt, in einer fremden Sprache zu schreiben, ohne sie gründlich zu kennen, soll man auch nicht in einem fremden Dialekt schreiben, den man nicht wie eine fremde Sprache studirt hat. Schon eine schöne Anzahl von Mundarten besitzen ihre Grammatik und ihr Wörterbuch; aber wie viele sind phonetisch so gründlich studirt und behandelt worden, dass bis in alle Feinheiten hinein die richtige Aussprache erlernt werden könnte? Vielleicht eine einzige. Oder welches zweite Werk liesse sich neben das von Dr. Winteler stellen über «die Kerenzer Mundart des Kantons Glarus»?

Also gerade die Mundart des Schabzigermannes könnte genauer gekannt sein, als irgend eine andere. Die Kerenzer Mundart darf nämlich für den ganzen Kanton als Repräsentant angesehen werden, da sie, von zwei unbedeutenden Punkten abgesehen, mit der Mundart des Hinterlandes vollständig und mit der des Mittel- und Unterlandes in allem Wesentlichen übereinstimmt.

Mit Freuden erfasse ich diese Gelegenheit, um meiner Bewunderung über Dr. Winteler's grossartiges Werk einmal öffentlich Luft zu machen. Ich halte es für ein Muster einer Arbeit auf dem Gebiete der Dialektforschung. Es zeugt von der wahrsten linguistischen Auffassung, von der grössten Wissenschaftlichkeit der Behandlung, von der bewunderungswürdigsten Genauigkeit im Erfassen und Darstellen der mundartlichen Klangverhältnisse, besonders im heikelsten Theile, den sogen. Sandhi-Erscheinungen oder Lautkombinationen, z. B. *er kommt viel (oft) = er chump fil.* — Ich bediene mich wissentlich der Supperlative, hauptsächlich, um mir nicht den Anschein zu geben, als verstünde ich es und wollte ich ein solches Werk beurtheilen wie ein Fachgelehrter. Dieser lässt sich nicht so weit hinreissen; er drückt sein Urtheil ruhig im Positiv aus. Die obigen Attribute sind lauter Superlative der Bewunderung und wollen als solche bescheidener sein als der Positiv des absoluten Urtheils.

Ueber den Anschauungsunterricht.

(Aus den Artikeln „Die aargauische Volksschule" von Kistler, Lehrer in Oftringen, im Aarg. Schulblatt.)

Kaum tritt das Kind in die Schule, so wird mit demselben unter dem Titel «Anschauungsunterricht» Allerweltsweisheit, d. h. nichts getrieben. Es, dessen Gesichts- und Gedankenkreis ein noch so enger ist, muss sich gleich von vorn an nicht nur mit Lauten, Buchstaben und Zahlen beschäftigen: es muss sofort hinauf in die Sterne gucken und hinein in die Erde; es muss sofort alle möglichen und unmöglichen Dinge der verschiedensten Art zerpflücken, zergliedern und zerrupfen, angeblich um denken und sprechen zu lernen, in der That aber, um systematisch zu einem zerstreuten, verflachten, blasirten, altklugen Geschöpf abgerichtet und breit gequetscht zu werden. Wie viele kostbare Stunden werden todtgeschlagen mit Anschauungsübungen an Gegenständen, die das Kind im Verlauf des übrigen Unterrichts ohne solchen Spezialaufwand kennen und beschreiben lernt! An Denkkraft und Sprachvermögen soll es ausgiebig gewinnen beim Lesen, Schreiben und Rechnen. Wenn das Lesen auf das Verständniss ausgeht, wenn beim Schreiben nicht blos Auge und Hand betheiligt sind, wenn beim Rechnen möglichst Grössen, die im Gesichtskreis der Kinder liegen, herbeigezogen werden: wenn dermassen jeder Unterricht anschaulich ertheilt wird, — so bedarf es keines besondern Anschauungsunterrichts weiter.

Thesen zur Lesebuchfrage.

(Sächsische Schulzeitung.)

1. Der Zweck des Lesebuches ist ein vierfacher:

a) Als Lesebuch führe es die Schüler unter Anwendung der von der Methodik aufgestellten Lehrgesetze zu einem sichern fertigen Lesen.

b) Als Sprachbuch vermittle es die Gedanken- und Gesinnungsbildung, pflanze die Sprache in Ohr und Mund der Schüler und diene dem Abschreibe- und Nachschreibeunterricht, der Styl- und Aufsatzlehre und der grammatikalischen Spracherfassung.

c) Als Hilfsbuch unterstütze es den Unterricht in den realen Fächern, ohne indess vollen Ersatz für einen Leitfaden bieten zu wollen.

d) Als Volksbuch lege es in einfachen Zügen ein Bild der Volkspoesie, ja des gesammten Volkscharakters dar.

2. Die Auswahl der Lesestücke hat darauf zu achten, dass sie auf dem Fundamente der Wahrheit und sittlichen Reinheit ruhen, zur Jugendbildung geeignet und fassbar, in der sprachlichen Form vollendet sind.

3. Die Anordnung des Lesestoffes hat, den einzelnen Schulen und Klassen angemessen, anfänglich dem Anschauungsunterrichte, später den einzelnen Lehrfächern, sodann vorzugsweise der Literatur zu folgen.

4. Die äussere Ausstattung berücksichtige die Vorzüglichkeit betreffend Papier, Druck, Orthographie, Interpunktion, Bilder und Einband.

5. Auflagen, die einander schnell folgen, sollen keine wesentlichen Aenderungen eingehen. Ein Turnus von fünf Jahren bilde die kürzeste Frist für wichtigere Umgestaltungen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 21. Januar.)

Nachfolgende Primarlehrer werden auf eingereichtes Gesuch hin unter Gewährung eines jährlichen Ruhegehaltes auf Schluss des laufenden Schuljahres in den Ruhestand versetzt;

Hr. R. Schoch, Lehrer an der Primarschule Zürich, geb. 1820, mit 42 Dienstjahren.

„ H. Kramer, Lehrer in Gräslikon, geb. 1814, mit 47 Dienstjahren.

Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer ist auf die Woche vom 15.—20. März, diejenige für Primarlehrer auf die Woche vom 5.—10. April festgesetzt.

Es wird Herrn Dr. J. Bächtold, Lehrer am Lehrerinnenseminar in Zürich, die Venia legendi an der philosophischen Fakultät der Hochschule ertheilt.

Die Weisung zum Gesetzesentwurf betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern an den Kantonsrath enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Lehramtsschule, soweit dieselbe bisher als besonderes Institut an der Hochschule bestanden hat, wird durch die Gesetzesvorlage als aufgehoben erklärt und die wissenschaftliche Ausbildung der Sekundarlehrer der philosophischen Fakultät der Hochschule zugewiesen. Hiebei hätte es die Meinung, dass die Auswahl der Vorlesungen den künftigen Sekundarlehrern in ähnlicher Weise freigestellt wäre, wie dies bei den Studirenden aller Fakultäten der Fall ist und dass im Weitern vom Erziehungsrath die ergänzenden beruflichen Kurse ebenfalls in dieser Weise besonders eingerichtet würden. Diese organische Einreihung der bisherigen Lehramtsschule in die Hochschule stützt sich auf die bereits bestehende gesetzliche Bestimmung, dass ein befriedigendes Abgangszeugniss vom zürcherischen Lehrerseminar als Ausweis für die Immatrikulation an der Hochschule gelten soll und auf die Erwägung, dass den schon in gereifterem Alter an der Hochschule eintretenden Lehrern, welche bereits schon im praktischen Schuldienst gestanden